

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101

#### "Dillen"

der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Ösnabrück

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds.Gemeindeordnung(NGO) und der §§ 56 und 97 der Nds.Bauordnung(NBauO) in den z.Zt.gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 1 1 NOV 1974 folgende Satzung beschlossen:

## \$ 1

Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, daß sie sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Bei der Ausführung dieser Anlagen ist auf die material-und werkgerechte Verarbeitung der Baustoffe zu achten.

Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, daß dabei die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

#### \$ 2

## (Gestaltung der Baukörper)

- 1. Die Gebäude sind in massiver Bauweise auszuführen.
- 2. Fertighäuser sind zulässig.
- 3. Bei der Außenwandgestaltung ist glatter ungestrichener Zement= putz unzulässig.
- 4. Auf Hell-Dunkel-Kontraste zwischen Wand-, Dachflächen und Gesimsen ist hinzuwirken.
- 5. Die Traufenhöhe der eingeschossigen Hauptbaukörper darf 3 m ,die der zweigeschossigen Hauptbaukörper 6 m ,gemessen von der Ober-kante Sockel bis Unterkante Dachrinne, nicht überschreiten.

Der Schnittpunkt "Sparrenunterkante mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks" darf nicht höher als -,30 m über OK oberster Geschoßdecke liegen.

Bei den dreigeschossigen Hauptbaukörpern mit Flachdach darf die Gesimsoberkante nicht mehr als 10 m über Oberkante fertiger Straße liegen.

## § 3

#### (Dachausbildung)

Alle ein-und zweigeschossigen Hauptbaukörper sollen ein Satteloder Walmdach mit einer Neigung von 28 bis 32 Grad erhalten, die dreigeschossigen Hauptbaukörper ein Flachdach mit einer Neigung von O bis 5 Grad.

Sichtbare Dachaufbauten sind im gesamten Gebiet unzulässig.

#### 8 4

## (Nebenanlagen und Garagen)

Nebengebäude, Anbauten, freistehender Kleinbauten und Garagen müssen sich in ihrer Größe und Gestaltung den Hauptgebäuden anpassen. Sie sind in massiver Bauweise auszubilden. Kellergaragen sind nur zulässig, wenn zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Rampenansatz eine horizontale Fläche mit dem Abstand von 5 m liegt.

\$ 5

(Einfriedigungen)

Einfriedigungen sind zulässig. Dabei darf eine maximale Höhe straßenseitig von -,6om und an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen von 1,2o m nicht überschritten werden.

\$ 6

Auf vorhandene Bauanlagen finden die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe des § 99 der NBauO Anwendung.

toobidans, made

§ 7 (Ausnahmen)

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wallenhorst gemäß § 85 NBauO Ausnahmen zulassen von der Höhe der Einfriedigung um -,30 m und der Dachneigung um 3 Grad.

\$ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6(2) der Nds. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Nds. Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,--DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 91 NBauO wird hierdurch nicht beührt.

8 9

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Wallenhorst, den 18.11. 1974

(Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)

Diese Satzung hat zusammen mit dem Bebauungsplan einen Monat, und zwar vom 05. NOV. 1973bis 05. DEZ. 1973 öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 23. OKT. 1973 ortsüblich bekanntgemacht

Wallenhorst, den 18. 11.

(Gemeindedirektor)

S. wender.



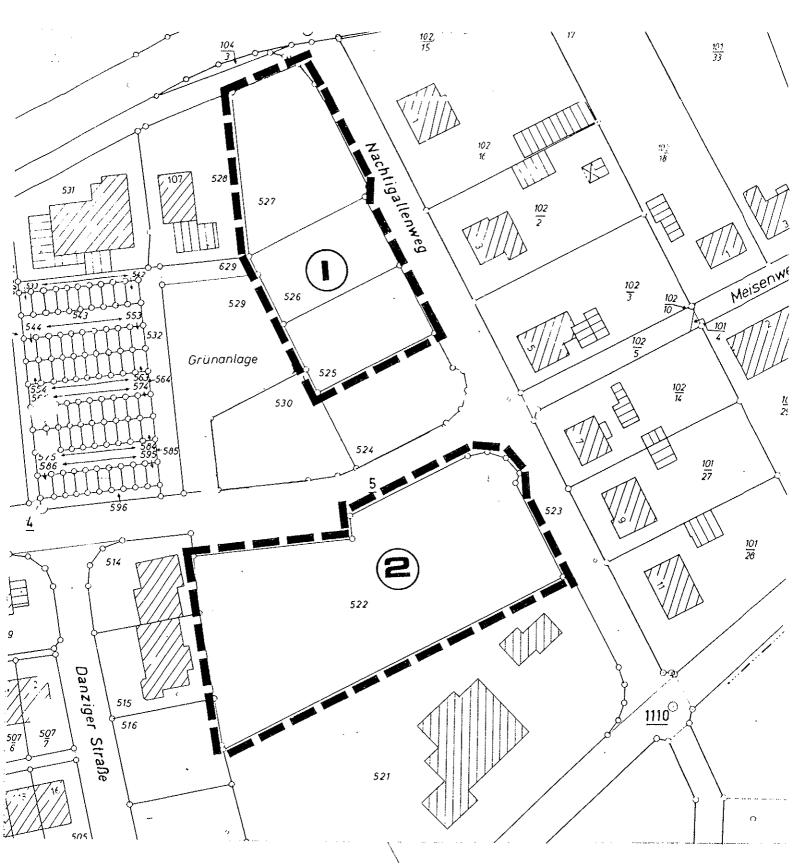
Die mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 14. März 1975 erteilte Genehmigung ist am 15.4.1975 im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Wallenhorst, 24, April 1975

Der Gemeindedirektor







Bearbeitet!

Osnabrück, den 17.02.1984

INGENIEURPLANUNG Feldkamp – Lubenew – Witschel Kollegienwall la Tel. 0541/27999 4500 – Osmabrück GEMEINDE WALLENHORST BEBAUUNGSPLAN NR. 101 "IN DEN DILLEN" Übersichtsplan zur 1.Änderung der Örtlichen Bauvorschrift

## 1. Änderung

der

"Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung"
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 "Dillen"
der Gemeinde Wallenhorst

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedesächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281 ff) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 11.07.1984 folgende Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese 1. Änderung gilt für das im anliegenden Übersichtsplan (M 1:1000), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnete Gebiet (Bereich 1 und 2).

#### § 2 Traufenhöhe

Im Bereich 1 wird die Traufenhöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes auf maximal 3,5 m festgesetzt.

## § 3 Dachausbildung

Die Dachausbildung muß mit einem geneigten Dach erfolgen. Im Bereich  $1~\rm muß$  die Dachneigung zwischen  $40^{\rm O}$  und  $48^{\rm O}$ , im Bereich  $2~\rm darf$  die Dachneigung maximal  $22^{\rm O}$  betragen.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 91 (3) NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt, oder durchführen läßt, die gegen die §§ 2 und 3 dieser Satzung verstößt.

# § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 10.10.1983 die Aufstellung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 101 "Dillen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist am 28.10.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wallenhorst, den 30. Juli 1984

Bürgermeister Bürgermeister

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 12.03.1984 dem Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.03.1984 orts-

üblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung haben vom 02.04.1984 bis 02.05.1984 öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 30. Juli 1984

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 11.07.1984 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

LOKRS. OSN

Wallenhorst, den 30. Juli 1984

Bürgermeister

Gemeindedirektor

# Genehmigungsbehörde:

Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.: ) vom heutigen Tage gemäß § 97 NBauO in Verbindung mit § 11 BBauG genehmigt.

Osnabrück, den 14. SEP. 1984

Landkreis Osnabrück Der Oberkreisdirektor



Die Genehmigung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. vom bekanntgemacht worden. Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den

••••	Gemeindedirektor